



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2017/0245
öffentlich

Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
19.10.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

In § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) ist geregelt, dass zur ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung Vorschriften durch den Bürgermeister zu erlassen sind. Im § 31 GemHVO NRW sind dabei nur Mindestinhalte festgelegt. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Kommune.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2009 waren Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung durch den Bürgermeister zu erlassen.

Bisher waren wichtige Sachverhalte des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs in einzelnen Dienstanweisungen geregelt. Rechtsgrundlage für die meisten dieser Dienstan-

weisungen waren die Gemeindekassenverordnung Nordrhein Westfalen (GemKVO NRW) und die GemHVO NRW.

Die GemKVO NRW wurde mit der Einführung des NKF außer Kraft gesetzt und in die Neufassung der GemHVO NRW integriert. Die neuen rechtlichen Vorgaben erfordern daher eine Anpassung der Dienstanweisungen.

§ 31 GemHVO NRW enthält verschiedene Dokumentationspflichten anhand derer eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen gewährleistet werden soll. Dabei sind in § 31 Absatz 2 GemHVO NRW lediglich die Mindestinhalte festgelegt. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Kommune.

Die nun vorliegende Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Beckum wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Fachdienste im Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, der Örtlichen Rechnungsprüfung und des Personalrates erarbeitet.

Die Musterdienstanweisung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. wurde für die Erarbeitung herangezogen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und Prozessabläufe berücksichtigt wurden.

Die Dienstanweisung ist am 7. September 2017 vom Bürgermeister unterzeichnet worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 GemHVO NRW ist diese Dienstanweisung dem Rat der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.

Anlage(n):

Dienstanweisung für das Finanzwesen